

Protokollauszug vom 19. November 2008

3743. 2008/356

Weisung 277 vom 9.7.2008:

Rechtliche Grundlagen für eine städtische Hooligan-Datenbank (bereinigte Vorlage)

Nichteintretensantrag:

Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt Eintreten auf die Vorlage.

Die Minderheit der SK PD/TED/DIB beantragt Nichteintreten auf die Vorlage.

Mehrheit:	Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Referentin; Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Alexander Jäger (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Hans Nikles (SVP), Urs Schmid (FDP), Bruno Wohler (SVP)
Minderheit:	Vizepräsident Niklaus Scherr (AL), Referent; Bernhard Piller (Grüne), Matthias Probst (Grüne)
Enthaltung:	Dominique Feuillet (SP)
Abwesend:	Marcel Z'graggen (CVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 42 Stimmen zu.

Änderungsantrag:

Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrates:

Der Titel der Vorlage wird wie folgt abgeändert: „Verordnung über die polizeiliche Datenbank zu Sportveranstaltungen in der Stadt Zürich“

Das Dispositiv wird wie folgt abgeändert: „Es wird eine Verordnung über die polizeiliche Datenbank zu Sportveranstaltungen in der Stadt Zürich erlassen.“

Die Minderheit der SK PD/TED/DIB beantragt:

Der Titel der Vorlage wird wie folgt abgeändert: „Verordnung für eine städtische Zuschauer- und Zuschauerinnen-Datenbank“

Das Dispositiv wird wie folgt abgeändert: „Es wird eine Verordnung für eine städtische Zuschauer- und Zuschauerinnen-Datenbank erlassen.“

2 / 11

Mehrheit: Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Referentin; Vizepräsident Niklaus Scherr (AL), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Alexander Jäger (FDP), Hans Nikles (SVP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Bernhard Piller (Grüne), Matthias Probst (Grüne), Urs Schmid (FDP), Bruno Wohler (SVP)
Minderheit: Dominique Feuillet (SP), Referent
Abwesend: Marcel Z'graggen (CVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 12 Stimmen zu.

Änderungsantrag:

Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrates:

Für die Verordnung über die polizeiliche Datenbank zu Sportveranstaltungen in der Stadt Zürich wird nicht der Begriff HOOLDAT sondern GAMMA verwendet. Alle Titel und Artikel der Verordnung sind entsprechend anzupassen.

Die Minderheit der SK PD/TED/DIB beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrates:

Für die Verordnung über die polizeiliche Datenbank zu Sportveranstaltungen in der Stadt Zürich wird nicht der Begriff HOOLDAT sondern DAT verwendet. Alle Titel und Artikel der Verordnung sind entsprechend anzupassen.

Mehrheit: Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Referentin; Vizepräsident Niklaus Scherr (AL), Alexander Jäger (FDP), Bernhard Piller (Grüne), Matthias Probst (Grüne), Urs Schmid (FDP), Bruno Wohler (SVP)
Minderheit: Ruth Ackermann (CVP), Referentin; Kyriakos Papageorgiou (SP)
Enthaltung: Marianne Dubs Früh (SP), Dominique Feuillet (SP), Hans Nikles (SVP)
Abwesend: Marcel Z'graggen (CVP)

Die Minderheit zieht ihren Antrag zurück, damit ist dem Antrag der Mehrheit stillschweigend zugestimmt.

Schlussabstimmung Kommission:

Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt mit Stichentscheid der Präsidentin Zustimmung zum Antrag des Stadtrates.

Die Minderheit der SK PD/TED/DIB beantragt Ablehnung des Antrages des Stadtrates.

Mehrheit: Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Referentin; Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Alexander Jäger (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Urs Schmid (FDP)

3 / 11

Minderheit: Vizepräsident Niklaus Scherr (AL), Referent; Dominique Feuillet (SP), Hans Nikles (SVP), Bernhard Piller (Grüne), Matthias Probst (Grüne), Bruno Wohler (SVP)
Abwesend: Marcel Z'graggen (CVP)

Namens des Stadtrates nimmt die Vorsteherin des Polizeidepartementes Stellung.

Matthias Probst (Grüne) stellt den Antrag auf Namensaufruf.

Der Rat stimmt dem Antrag auf Namensaufruf mit 111 Stimmen zu womit das Quorum (30 Stimmen gemäss Art. 41 Abs. 1 GeschO GR) erreicht ist.

Namensaufruf:

Name	Vorname	Partei	Stimme
Abele	Martin	Grüne	NEIN
Ackermann	Ruth	CVP	JA
Aeschbach	Christian	FDP	JA
Amacker	Bruno	SVP	NEIN
Ammann	Andreas	SP	JA
Anderegg	Peter	EVP	JA
Angst	Walter	AL	NEIN
Anhorn	Ruth	SVP	NEIN
Apafi	Lukas	FDP	JA
Aubert	Marianne	SP	JA
Bachmann	Hans	FDP	JA
Badran	Jacqueline	SP	JA
Bartholdi	Roger	SVP	NEIN
Bärtschi	Erika	FDP	JA
Barzotto	Myriam	SP	JA
Baumer	Michael	FDP	JA
Bergmaier	Guido	SVP	NEIN
Bernet	Arthur	SVP	NEIN
Bischof	Jris	SP	JA
Blöchlinger	Patrick	SD	--
Bloch	Monika	CSP	NEIN
Brasser	Ueli	SD	JA
Bürlimann	Martin	SVP	NEIN
Butz	Marlène	SP	JA
Camin	Marco V.	FDP	JA
Cerliani	Pierino	Grüne	NEIN
Cheridito	Ilde	parteilos	NEIN

4 / 11

Danner	Ernst	EVP	JA
Di Concilio	Salvatore	SP	JA
Dubs	Marianne	SP	JA
Egger	Urs	FDP	JA
Elmer	Annamarie	SP	JA
Erfigen	Monika	SVP	NEIN
Feuillet	Dominique	SP	NEIN
Filli	Peider	AZ	NEIN
Frei	Dorothea	SP	JA
Garzotto	Bruno	SVP	NEIN
Glättli	Balthasar	Grüne	NEIN
Graf	Davy	SP	NEIN
Graf	Franziska	SP	--
Gut	Susi	PFZ	JA
Hauri	Theo	SVP	NEIN
Heinrich	Uschi	SP	JA
Hensch	Theresa G.	FDP	JA
Hug	Christina	Grüne	NEIN
Hüssy	Kurt	SVP	NEIN
im Oberdorf	Bernhard	SVP	NEIN
Jacobi	Heinz	SP	JA
Jäger	Alexander	FDP	JA
Jagmetti	Luca	FDP	JA
Jahreiss	Fiammetta	SP	JA
Jüsi	Bernhard	SP	NEIN
Käppeli	Hans Jörg	SP	JA
Katumba	Andrew	SP	NEIN
Kisker	Gabriele	Grüne	NEIN
Knauss	Markus	Grüne	NEIN
Kuhn	Rolf	SP	JA
Küng	Peter	SP	JA
Kunz	Hanspeter	EVP	JA
Leiser	Albert	FDP	JA
Leupi	Daniel	Grüne	NEIN
Liebi	Roger	SVP	NEIN
Mächler	Martin	EVP	JA
Makwana	Elisabeth	SP	JA
Manser	Joe A.	SP	JA
Mariani	Mario	CVP	JA
Marina	Garzotto	SVP	NEIN

5 / 11

Marthaler	Thomas	SP	NEIN
Marti	Min Li	SP	JA
Mauch	Corine	SP	JA
Meier-Bohrer	Karin	Grüne	NEIN
Meier	Daniel	CVP	JA
Meuli	Myrtha	SP	JA
Morgenbesser	Mischa	FDP	JA
Nagel	Ueli	Grüne	NEIN
Nielsen	Claudia	SP	JA
Nikles	Hans	SVP	--
Odermatt	André	SP	JA
Papageorgiou	Kyriakos	SP	JA
Piller	Bernhard	Grüne	NEIN
Ponti	Esther	CVP	JA
Probst	Matthias	Grüne	NEIN
Rabelbauer	Claudia	EVP	--
Rabelbauer	Richard	EVP	JA
Recher	A.	AL	NEIN
Rechsteiner	Urs	CVP	JA
Reimann	Beatrice	SP	JA
Richli	Mark	SP	JA
Rosenheim	Monjek	FDP	JA
Rykart	Karin	Grüne	NEIN
Savarioud	Marcel	SP	JA
Scherr	Niklaus	AL	NEIN
Schlatter	Hedy	SVP	NEIN
Schmid	Urs	FDP	JA
Schönbächler	Robert	CVP	JA
Schwendener	Thomas	SVP	NEIN
Schwyn	Markus	PFZ	JA
Seidler	Christine	SP	JA
Sidler	Bruno	SVP	NEIN
Simon	Claudia	FDP	JA
Spieler	Marianne	SP	JA
Stähli	Peter	SP	JA
Steger	Heinz F.	FDP	JA
Stokar	Christine	SP	JA
Straub	Esther	SP	JA
Strub	Jean-Daniel	SP	JA
Stucker	Rolf	SVP	--

Tognella	Roger	FDP	JA
Tozzi	Lucia	SP	JA
Traber	Christian	CVP	JA
Tuena	Mauro	SVP	NEIN
Uttinger	Ursula	FDP	JA
Virchaux	Jean-Claude	CVP	JA
von Matt	Hans Urs	SP	JA
Weber	Alexander	SVP	NEIN
Weber	Doris	FDP	JA
Weiss	Urs	SVP	--
Wenger	Christian	SD	JA
Wepf	Mirella	SP	JA
Widler	Josef	CVP	JA
Wohler	Bruno	SVP	NEIN
Wüthrich	Katrin	SP	JA
Wylar	Rebekka	SP	NEIN
Wyss	Thomas	Grüne	NEIN
Z'graggen	Marcel	CVP	--

Der Rat stimmt der geänderten Vorlage als Ganzes (Art. 38 Abs. 1 GeschO GR) unter Namensaufruf mit 74 gegen 44 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist damit abgeschlossen.

Damit ist beschlossen:

A.

Folgende Verordnung wird der Redaktionskommission zur Überprüfung zugewiesen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO):

Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 24a Absätze 4 und 5 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120), § 74 des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden (Gemeindegesezt; LS 131.1) und §§ 7 und 34 des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes (POG; LS 551.1), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung des elektronischen Datenbearbeitungs- und Informationssystems GAMMA der Stadtpolizei Zürich, in dem Informationen über Sportveranstaltungen, namentlich von Fussball- und Eishockeyspielen, sowie

über deren gewaltbereite oder gewaltsuchende Besuchende oder Besuchergruppen bearbeitet werden.

1. Art. 2 Zweck
2. GAMMA dient folgenden Zwecken:
3. a) Früherkennung und Verhinderung von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Sportveranstaltungen durch Deanonymisierung gewaltsuchender und gewaltbereiter Besuchender und Besuchergruppen. Die Polizei deanonymisiert diese Personen und Personengruppen insbesondere durch deren Identifikation und Aufnahme in das Informationssystem GAMMA, die Mitteilung gemäss Art. 9, die Kontaktnahme und -pflege, Beurteilung des Gewalt- und Gefährdungspotentials und das frühzeitige Abhalten von Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
4. b) Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 24a-f BWIS.
5. Art. 3 Begriffe
6. ¹Als *gewaltbereit* im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder Personengruppen, die gemäss Art. 21a der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS) bei Sportveranstaltungen ein gewalttätiges Verhalten gezeigt oder bereits Gewalttätigkeiten ausgeübt haben.
- 7.
8. ²Als *gewaltsuchend* im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder Personengruppen, welche aufgrund ihres Verhaltens im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung einer polizeilichen Massnahme unterzogen werden, namentlich da sie:
- 9.
- a) sich über einen längeren Zeitraum Ansammlungen am Austragungsort des Sportereignisses oder an parallel verlaufenden Veranstaltungen und in deren Umgebung anschliessen, von denen Gewalttätigkeiten ausgehen;
- b) eine Bedrohungslage gegenüber Personen oder Eigentum schaffen;
- 10.

II. Bestandteile von GAMMA

Art. 4 Struktur von GAMMA

GAMMA besteht aus zwei Subsystemen mit folgenden Inhalten:

- a) "Anlässe": ereignisbezogene Informationen zu den einzelnen Sportveranstaltungen;
- b) "Personen": personenbezogene Informationen zu gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Personen oder Personengruppen.

Art. 5 Struktur der Subsysteme "Anlässe" und "Personen"

¹Das Subsystem "Anlässe" umfasst die im Anhang aufgeführten Datensätze mit folgendem Inhalt:

- a) Vorgänge, d.h. Daten über allgemeine Sachverhalte und besondere Vorfälle wie Personen- und Sachschäden;
- b) polizeiliche Massnahmen wie Personenkontrollen, Überwachungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen.

²Das Subsystem "Personen" umfasst die im Anhang aufgeführten Datensätze mit folgenden Informationen zu den einzelnen gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Personen:

- a) Daten zur Feststellung der Identität;
- b) Beteiligungen an besonderen Vorfällen und polizeilichen Massnahmen;
- c) Beziehungen zwischen den einzelnen erfassten Personen und Personengruppen.

III. Datenbearbeitung

Art. 6 Datenbeschaffung

Die in der Datenbank GAMMA registrierten Daten stammen:

- a) aus polizeilichen Massnahmen und polizeilich erhobenen Informationen der Stadtpolizei Zürich im Rahmen von Sportveranstaltungen, namentlich von Personenkontrollen, Überwachungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen;
- b) aus Informationen des Polizei-Informationssystems POLIS;

Art. 7 Datenweitergabe

¹Ausschliesslich ereignisbezogene Informationen von GAMMA können auf Anfrage weiteren Polizeikorps in der Schweiz bekannt gegeben werden, wobei allfällige Personendaten vor der Bekanntgabe zu anonymisieren sind.

²Die in der Datenbank GAMMA bearbeiteten Personendaten werden in das nationale Informationssystem HOOGAN gemäss Artikel 24a ff. des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) eingegeben, so weit die entsprechenden Voraussetzungen zur Datenaufnahme erfüllt sind.

³In der Datenbank GAMMA bearbeitete Personendaten werden den Strafuntersuchungsbehörden und urteilenden Strafgerichten nur auf Anfrage hin bekannt gegeben.

Art. 8 Aufbewahrung und Löschung der Daten

¹Ereignisbezogene Informationen werden nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ereignis gelöscht.

²Die Daten einer Person werden gelöscht, falls diese während zwei Jahren keinen Eintrag in GAMMA wegen eines Verhaltens im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Vorschriften erwirkt hat oder zwei Jahre seit der zuletzt verfügten Massnahme vergangen sind, jedoch spätestens fünf Jahre nach deren Eintrag.

³Bilder und Videoaufnahmen werden gemäss der Regelung von § 32 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Polizeigesetz gelöscht.

IV. Rechte der Betroffenen

Art. 9 Mitteilung

11. Die Stadtpolizei Zürich teilt der betroffenen Person die Erfassung und Löschung ihrer Daten in GAMMA schriftlich mit. Bei Minderjährigen erfolgt die Mitteilung auch an die Erziehungsverantwortlichen.

12.

13. Art. 10 Auskunft über eigene Personendaten und Schutz eigener Personendaten

14. ¹Gesuche um Auskunft über eigene Personendaten sind schriftlich mit Identitätsnachweis und unter Angabe von Name, Adresse und Telefonnummer bei der Stadtpolizei einzureichen. Die betroffenen Personen haben Anspruch auf Zustellung von Kopien.

15.

16. ²Die Auskunft erfolgt kostenlos. In Ausnahmefällen kann eine Kostenbeteiligung analog § 12 POLIS-Verordnung verlangt werden.

17.

18. ³Die betroffene Person kann von der Stadtpolizei Zürich verlangen, dass sie unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet. Meldet sich eine betroffene Person auf eine Mitteilung gemäss Art. 9 nicht, kann hieraus kein Einverständnis mit der Erfassung und deren Inhalt abgeleitet werden. Der Schutz der eigenen Personendaten richtet sich im Übrigen nach § 21 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz.

19.

20. V. Schutz und Sicherheit der Daten

Art. 11 Zugriff

¹Zugriffsberechtigt auf die Datenbank GAMMA sind:

- a) die Mitarbeitenden der Fachgruppe "HOOLIGANISMUS" der Stadtpolizei Zürich;
- b) die Aufsichts- und Kontrollberechtigten über die Fachgruppe „HOOLIGANISMUS“, soweit dies zur Ausübung von Aufsicht und Kontrolle erforderlich ist,
- c) die Systemadministratoren des Informatikdienstes der Stadtpolizei Zürich im Rahmen des technischen Supports.

²Die Benutzerzugriffe sowie die Datenbearbeitungen sind zu protokollieren.

Art. 12 Bearbeitungsreglement

Die Stadtpolizei erlässt ausführende Bestimmungen über Zugriff, Protokollierung, Datensicherheit und -bearbeitung in einem Bearbeitungsreglement. Das Bearbeitungsreglement ist durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements zu genehmigen.

Art. 13 Verantwortlichkeit

¹Die Stadtpolizei Zürich trägt die Verantwortung für die Datenbank GAMMA.

²Die Stadtpolizei Zürich kontrolliert die Einhaltung dieser Vorschriften und erstattet dem

10 / 11

Polizeidepartement, der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates und dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich jährlich Bericht über die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung dieser Vorschriften sowie über statistische Auswertungen, Nutzen und Wirksamkeit der Datensammlung GAMMA.

³Die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates ist berechtigt, die Datensammlung jederzeit zu überprüfen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 14 Übergangsrecht

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandene ereignisbezogene Daten sowie Daten von gewaltsuchenden und gewaltbereiten Personen und Personengruppen werden in die Datenbank GAMMA übernommen, sofern sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

²Daten, welche die Voraussetzungen für die Übernahme in GAMMA nicht erfüllen, sind unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger zu vernichten.

³Die Stadtpolizei Zürich erstattet den Empfängern gemäss Art. 13 Abs. 2 Bericht über die Datenübernahme nach Abs. 1 und die Datenvernichtung nach Abs. 2. Der Bericht hat die übernommenen Daten in die beiden Subsysteme gemäss Art. 4 und 5 quantitativ und qualitativ zu beschreiben und die Vernichtung sämtlicher nicht übernommener Daten zu bestätigen.

⁴Bei Übernahme der Daten in GAMMA erhält jede betroffene Person eine Mitteilung gemäss Artikel 9.

Art. 15 Inkrafttreten

¹Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

²Die Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar.

Zürich, 9. Juli 2008

Anhang

1. Datensätze im Subsystem "Anlässe":

- Allgemeine Angaben
- Sachverhalt
- Bilder
- Videoaufnahmen

11 / 11

- Dokumente
- Vorfälle
- Sichergestellte Objekte
- Teilnahmen von gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Personen
- Spezial

2. Datensätze im Subsystem "Personen":

- Allgemeine Angaben:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Nationalität
 - Heimatort (bei Schweizern), Geburtsort und –land (bei Ausländern)
 - Geschlecht
 - Wohnadresse
 - Beruf
 - Telefon
 - E-Mail-Adresse
 - Club/Firm
 - Freundschaften
 - Gassenname/Nickname
 - Besondere Kennzeichen
 - Fahrzeugangaben
- Bilder
- Videoaufnahmen
- Massnahmen
- Teilnahmen
- Vorfälle, Verzeigungen
- Sichergestellte Objekte
- Statistik

B.

Die Schlussabstimmung über diesen Erlass findet nach der Redaktionslesung statt.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderates

Präsidium

Sekretariat